

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1054/2019/MO/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 20.05.2019
Bearbeiter: Astrid Karock	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	12.06.2019	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	26.06.2019	nicht öffentlich

Vorstellung des Projektes Imagefilm der Gemeinde Moorrege durch Herrn Max Schröter von der Fa. CineCoast

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Im Schul- und Kultur Ausschuss stellte Herr Max Schröter sich und das Projekt vor. Seine Idee war, kurze Imagefilme von ca. 2 – 4 Minuten über Gemeinden zu drehen, um das Interesse in der Bevölkerung zu wecken. In diesen Filmen sollen Freizeitmöglichkeiten, Bildungsstätten, Gewerbebetriebe sowie die geschichtliche Entwicklung dargestellt werden. Für die Städte Elmshorn, Uetersen und Tornesch ist dies bereits erfolgt. Der Imagefilm über die Stadt Uetersen wurde im Burg Kino vorgestellt. Die Kosten für die Gemeinde Moorrege würden sich auf ca. 1.600,00 € belaufen. Der Konzeptvorschlag und die Kostenkalkulation liegen der Vorlage als (**Anlage 1**) und (**Anlage 2**) bei.

Die Schulen sollen in das Konzept mit eingebunden werden. Die Fertigstellung dieses Projekts bis Herbst 2019 wäre realistisch. Einen Termin für ein Gespräch bzw. eine Informationsveranstaltung sollte nach der Sommerpause festgesetzt werden.

Finanzierung:

Entsprechende finanziellen Mittel sind im Haushaltsplan 2019 nicht vorgesehen und müssten im I. Nachtragshaushaltsplan 2019 bereitgestellt werden.

Fördermittel durch Dritte:

Keine

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt die Erstellung eines Imagefilms über die Gemeinde Moorrege innerhalb eines Kostenrahmens von max. 2.000,-- Euro durch Herrn Max Schröter von der Fa. CineCoast/Schröter Zankel GbR aus Moorrege. Herr Schröter wird gebeten Kontakt mit der Gemeinschaftsschule aufzunehmen um zu prüfen, ob eine Unterstützung/Umsetzung mit einer Schüler-Projektgruppe realisierbar ist. .

Weinberg

Anlagen:

Anlage 1 Konzeptvorschlag
Anlage 2 Kostenkalkulation

Imagefilm der Gemeinde Moorrege

CineCoast Vorproduktion

Kunde: Gemeinde Moorrege

Grundkonzept: Inhalt übermittelt in Form von Interviews mit verschiedenen Beteiligten. Unterstützt durch passende Schnittbilder der genannten Orte und Tätigkeiten innerhalb der Gemeinde. Unterlegt mit passender Hintergrundmusik

Filminhalt in einem Satz:

Vorstellung der Gemeinde Moorrege, direkt gerichtet an die Bürger.

Wichtigste Fakten:

- direkte Begrüßung durch Bürgermeister Weinberg (Nähe zum einzelnen Bürger)
- Geschichte der Gemeinde (Heimatismuseum, Schloss Düneck)
- Ossenbrüggen Feinwerktechnik als größtes Gewerbe mit Ausbildungs- und Arbeitsplätzen
- Freibad Oberglinde (Beispiel für Zusammenarbeit mit umgebenden Orten wie Uetersen)
- Freiwillige Feuerwehr Moorrege (Wehrführer über Zusammenhalt und Tradition in der Gemeinde)

Zielgruppe: alle jetzigen Bürger der Gemeinde + Bild nach außen

Was sollen die ersten Gedanken der Zielgruppe sein?

- eigene Gemeinde neu entdecken
- Moorrege als kultureiche Gemeinschaft
- Erinnerung an die Vergangenheit und Blick in eine moderne Zukunft

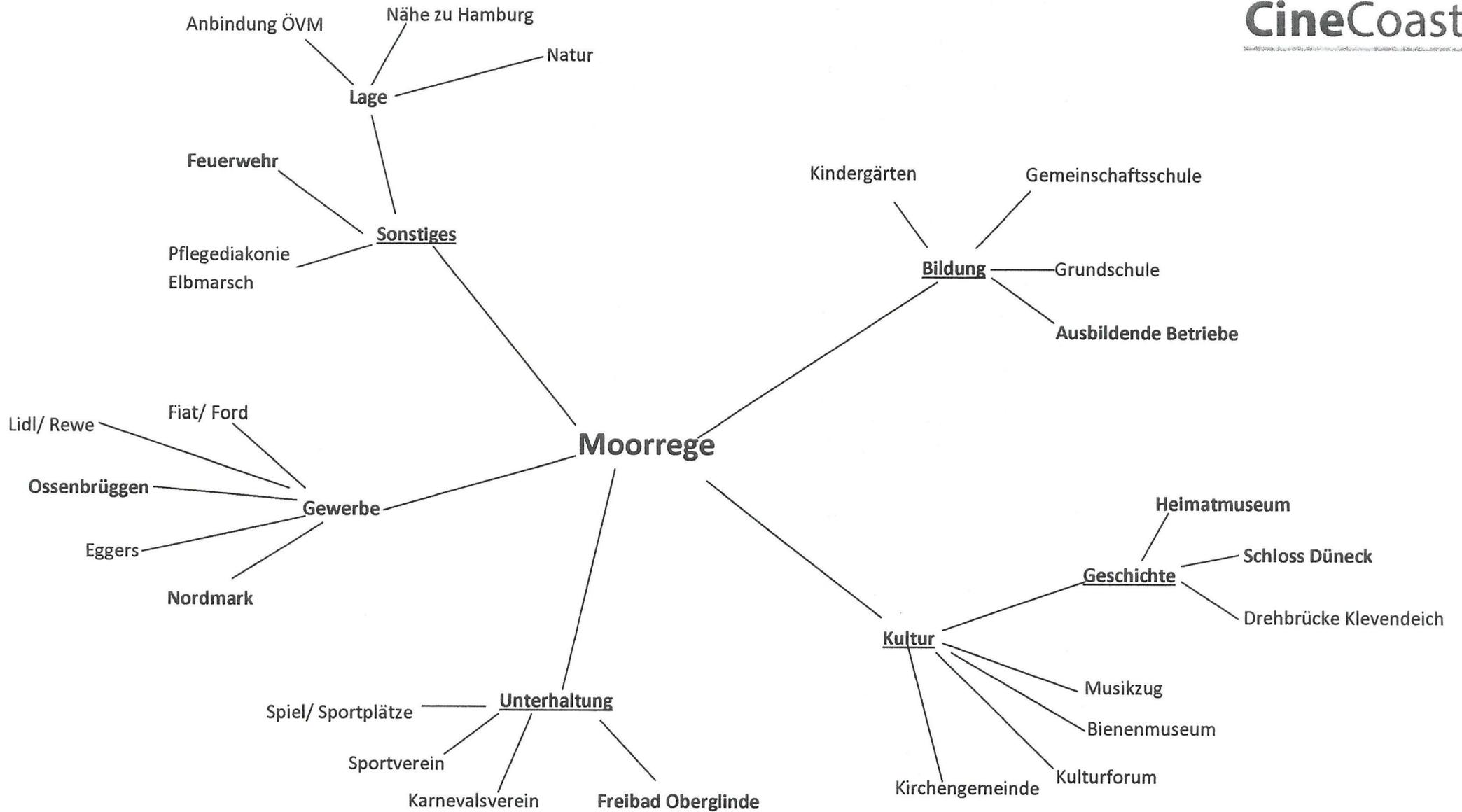
Technische Anforderungen: 4k Auflösung

Länge: 2-4 Minuten

Veröffentlichungsmedium: Internet, öffentliche Präsentationen, Einbindung in gedrucktem Material möglich (QR)

Zeitraum: Herbst 2019

Budget: ca. 1400-1600€



Konzeptvorschlag: Drehbuch

Bei allen Texten handelt es sich nur um grobe Vorschläge, die unbedingt in Rücksprache mit dem Kunden inhaltlich und später mit den einzelnen Sprechern sprachlich überarbeitet werden sollten, um natürliche Aussprache, Betonung und Formulierung sicherzustellen.

Intro – Drohnenaufnahmen Musik beginnt – Herr Weinberg aus dem off

Herr Weinberg – Gemeindehaus – Interview Setting

Seit über 65 Jahren sind wir in Moorrege eine kleine Norddeutsche Gemeinde mit mittlerweile über 4000 Einwohnern im Kreis Pinneberg in Schleswig Holstein.

Eine Gemeinde mit Tradition und Charakter.

In unserem Heimatmuseum blicken wir zurück auf viele Jahre gemeinsames Dorfleben und bewahren ein Stück Geschichte für zukünftige Moorreger Generationen.

In unserer alten Schule, direkt neben unserem örtlichen Bienenmuseum haben Jung und Alt die Chance Geschichte hautnah zu erleben. Unser nachgebildetes Bürgermeisterzimmer gibt etwa einen Einblick in 50 Jahre Lokalpolitik lange vor Computern und Internet.

Auch unser Schloss Düneck macht ein Stück Geschichte erlebbar. Das 1871 Gebaute Landhaus steht heute unter Denkmalschutz und gehört fest zum Bild der Gemeinde.

Doch was bringt der Blick in die Vergangenheit ohne den Weg in die Zukunft?

Um dem Nachwuchs in unserer Gemeinde alle Chancen in der modernen Welt zu geben, bieten unsere ansässigen Unternehmen, nach der Ausbildung in Grund- und Gesamtschule, Ausbildungsplätze in aufstrebenden Branchen. Vom Chemielaborant bei Nordmark bis zum Zerspanungsmechaniker bei Ossenbrüggen Feinwerktechnik, stehen jungen Moorregern direkt vor der Haustür viele Wege offen.

Frau Ossenbrüggen über die Zusammenarbeit mit der Gemeinde

Auch neben der Arbeit gibt es bei uns viel zutun. Jeder der möchte kann sich in der Gemeinde einbringen. Ob in der freiwilligen Feuerwehr, dem Musikzug, den beiden Sportvereinen oder dem Karnevalsverein. Bei uns findet jeder die passende Freizeitbeschäftigung.

Wehrführer Sven Heitmann über Zusammenhalt in der Feuerwehr

Unser örtliches Freibad lädt im Sommer zum Zeitvertreib ein. Gemeinsam mit der Nachbarstadt Uetersen betreiben wir das Naturbad Oberglinde erfolgreich seit.... und freuen uns jedes Jahr über hunderte Besucher.

Frau Hansen über erfolgreiche Zusammenarbeit mit Moorrege

Konzeptvorschlag: Shotlist

Eine Liste möglicher Schnittbilder, die während und zwischen den Interviews laufen können, um den Film interessanter und abwechslungsreicher zu machen.

- Drohnenaufnahmen Moorrege (speziell Freibad)
- Verschiedene Aufnahmen im Heimatmuseum
- Außen- und Innenaufnahmen vom Schloss Düneck
- Aufnahmen in der konventionellen Werkstatt bei Ossenbrüggen
- Aufnahmen der CNC Maschinen bei Ossenbrüggen
- Aufnahmen bei einer Übung der Feuerwehr
- Laboraufnahmen bei Nordmark

Passende Arbeitsprobe:

- www.cinecoast.de/zukunftskonferenz-2018/



Konzeptvorschlag: Kalkulation

Folgende Kalkulation beinhaltet die Produktion eines Imagefilms bestehend aus verschiedenen Interviews und dazu passenden Schnittbildern. Der Film hat eine Länge von etwa 3 Minuten und enthält individuelle Animationen mit Titeln und Logos sowie passende Musik.

Nr.	Beschreibung	Einheit	Anzahl	Einzelpreis	Preis
1.	Vorproduktion	Std.	10	15	150€
2.	Dreh (bis zu 8h)	Tagessatz	2	250€	500€
3.	Schnitt und Bearbeitung	Std.	20	15€	300€
4.	Technik und Lizenzgebühren	Pauschale	-	-	600€

Total **1550€**

Gemäß § 19 UStG wird keine Umsatzsteuer berechnet.

Alle Angaben ohne Gewähr.

Preise ändern sich möglicherweise durch weitere Absprachen oder veränderte Lieferantenpreise.

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1059/2019/MO/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 21.05.2019
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 3 / 904-450

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	12.06.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	26.06.2019	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen

Sachverhalt:

Die noch zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 31.12.2018 im Verwaltungshaushalt auf 48.050,92 €. Im Vermögenshaushalt liegen keine Haushaltsüberschreitungen vor.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist gewährleistet durch Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen bei anderen Haushaltsstellen sowie die Deckungsreserve.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt, / Die Gemeindevertretung beschließt, die Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt mit 48.050,92 € zu genehmigen.

Weinberg

Anlagen:

Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand: 23.05.2019)

Haushaltsüberschreitungen der Gemeinde Moorrege

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags- haushalt) EUR	Anordnungssoll EUR	Mehrbetrag EUR	davon bereits genehmigt EUR	noch zu genehmigen EUR	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
Stand: 23.05.2019	<i>Verwaltungshaushalt</i>						
28100.713000	Schulverbandsumlage	190.000,00	226.791,00	36.791,00	0,00	36.791,00	gestiegene vorläufige Schulverbandsumlage und Veränderung der Schülerzahlen in den schulverbandsangehörigen Gemeinden
57000.713000	Umlage für die Unterhaltung des Freibades Oberglinde	22.000,00	28.214,87	6.214,87	0,00	6.214,87	Nachzahlung aus der Betriebs- und Verwaltungskostenabrechnung für 2018 (gestiegen Baumpflege und höhere Bewirtschaftungskosten) sowie Erhöhung der Vorauszahlung für 2019
63000.713000	Umlage an den Wegeunterhaltungsverband	40.000,00	45.045,05	5.045,05	0,00	5.045,05	Umlageerhöhung ab 2019 von 0,35 €/m ² auf 0,40 €/m ² und Aufgabenerweiterung um Bankettbefestigung in wassergebundener Art gemäß Beschluss der Verbandsversammlung des Wegeunterhaltungsverbandes
	Summe	252.000,00	300.050,92	48.050,92	0,00	48.050,92	
noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt =						<u>48.050,92</u>	
	<i>Vermögenshaushalt</i>						
	Im Vermögenshaushalt liegen keine Haushaltsüberschreitungen vor.						
	Summe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt =						<u>0,00</u>	

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1060/2019/MO/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 22.05.2019
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ: 131.

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	12.06.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	26.06.2019	öffentlich

Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr

Sachverhalt:

Gemäß § 4 der Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Moorrege für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr ist für jedes Haushaltsjahr von der Mitgliederversammlung ein vom Wehrvorstand aufzustellender Einnahme- und Ausgabeplan zu beschließen. Nach Zustimmung der Gemeindevertretung tritt der Plan in Kraft. Eine Ablehnung der Gemeindevertretung wäre gegenüber dem Wehrvorstand zu begründen.

Der Wehrvorstand der Freiwilligen Feuerwehr Moorrege hat einen Einnahme- und Ausgabeplan für das Haushaltsjahr 2019 vorgelegt. Die Planung ist dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Verwaltungsseitig wird empfohlen, der Einnahme- und Ausgabeplanung der Freiwilligen Feuerwehr für das Haushaltsjahr 2019 zuzustimmen.

Finanzierung:

Die Finanzierung der Kameradschaftspflege bei der Freiwilligen Feuerwehr ergibt sich aus der Einnahme- und Ausgabeplanung.

Fördermittel durch Dritte:

Siehe Einnahme- und Ausgabeplanung

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, der Einnahme- und Ausgabeplanung der Freiwilligen Feuerwehr Moorrege für das Haushaltsjahr 2019 zuzustimmen.

Karl-Heinz Weinberg

Anlagen:

Einnahme- und Ausgabeplanung 2019 der Freiwilligen Feuerwehr Moorrege

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Moorrege
Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2019



Gesamtplan							
Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von fördernden Mitgliedern	€ 7.015,00		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	€ 3.100,00	
1	Zuwendungen von Dritten	€ 700,00		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	€ 100,00	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	€ 14.800,00		10	Ausgaben für Veranstaltungen	€ 15.400,00	
3	Veräußerung von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	€ -	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	€ -	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	€ -		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	€ -	
5	Sonstige Einnahmen	€ 1.960,00		13	Sonstige Ausgaben	€ 2.700,00	
6	Einzahlungen der Gemeinde	€ 1.155,65		14	Auszahlungen an die Gemeinde	€ -	
7	Entnahme aus der Rücklage	€ -	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	€ 4.330,65	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	€ 25.630,65		8-15	Gesamtausgaben	€ 25.630,65	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand der Rücklage am 1.1.2019	€ 8.189,76
Entnahme	€ -
Zuführung	€ 4.330,65
Stand der Rücklage am 31.12.2019	€ 12.520,41

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1040/2019/MO/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 02.04.2019
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul- und Kulturausschuss der Gemeinde Moorrege	15.05.2019	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	12.06.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	19.06.2019	öffentlich

Auswertung Elternumfrage Betreuungsschule Moorrege

Sachverhalt:

Auf der Sitzung des Schul- und Kulturausschusses vom 13.11.2018 wurde beschlossen, eine Umfrage bei den Eltern zu starten, um festzustellen, ob ein Bedarf für eine Verlängerung der Betreuungszeit bis 17.00 Uhr und eine Ferienbetreuung bis 16.00 Uhr gewünscht wird. Ebenfalls wurde beschlossen die Elternbeiträge zu erhöhen. Ziel dieser Maßnahme sollte sein, eine Überlastung der Mitarbeiter- und Raumkapazitäten zu vermeiden. Die Mehreinnahmen sollten den Schüler/innen zugutekommen.

Im März 2019 wurden 93 Eltern der Schüler/innen der Klassen 1-3 und der Erstklässler gebeten mitzuteilen, ob eine Betreuung bis 17.00 Uhr bzw. eine Ferienbetreuung bis 16.00 Uhr gewünscht wird. Bis zum heutigen Tag sind 88 Fragebögen zurückgekommen.

Auswertung Erweiterung der Betreuungszeit

- Für 74 Schüler/innen wurde keine Betreuung bis 17.00 Uhr gewünscht
- Für 13 Schüler/innen wurde eine Betreuung bis 17.00 Uhr gewünscht
- 1 Elternteil wünschte eine Betreuung bis 18.00 Uhr

Auswertung Erweiterung der Ferienbetreuung

- Für 44 Eltern ist die Betreuung bis 14.00 Uhr ausreichend
- 4 Eltern wünschen sich eine Betreuung bis 15.00 Uhr
- 22 Eltern wünschen sich eine Betreuung bis 16.00 Uhr
- 5 Eltern wünschen sich eine Betreuung bis 17.00 Uhr
- Alle weiteren Eltern hatten keinen Bedarf an einer Ferienbetreuung

- 4 Eltern wünschen sich eine Sommerferienbetreuung von mehr als zwei Wochen am Stück.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Elternbeiträge wurden zum 01.01.2019 auf 60 Euro für eine Betreuung bis 14.00 Uhr und auf 90 Euro für eine Betreuung bis 16.00 Uhr erhöht. Es gab keine nennenswerten Kündigungen auf Grund der Beitragserhöhung. Die höheren Beiträge werden u.a. genutzt um für die Kinder für den Nachmittag Getränke, Kekse und Gebäck einzukaufen. Bisher erfolgte hier eine Umlage bei den Eltern. Für die Betreuerinnen erfolgt hierdurch eine Entlastung, da sie die Entgelte nicht mehr einsammeln müssen.

Mit der Umfrage wurde ein Bedarf für 13 Kinder an einer täglichen Betreuung bis 17.00 Uhr und für mehr als 20 Kinder für eine Ferienbetreuung bis 16.00 Uhr festgestellt.

Für die personelle Umsetzung der erweiterten Betreuung ist die Einstellung von weiterem Personal erforderlich. Ebenfalls ist eine Anpassung der Gebührensatzung der Betreuungsschule notwendig.

Finanzierung:

Durch die Erweiterung der Betreuungszeit steigen die Einnahmen und Ausgaben der Betreuung. Die Finanzierung erfolgt über einen Nachtrag.

Fördermittel durch Dritte:

Der Zuschuss des Landes bleibt gleich, da das Land lediglich 4 Stunden täglich bezuschusst. Für das Schuljahr 2018/2019 erhält die Gemeinde einen Zuschuss in Höhe des Höchstbetrages von 9.000 Euro.

Beschlussvorschlag:

Der Schul- und Kulturausschuss/der Finanzausschuss/die Gemeindevertretung

- a) stellt den Bedarf an einer Erweiterung der Betreuung während der Schulzeiten bis 17.00 Uhr und in den Ferienzeiten bis 16.00 Uhr fest. Zur Deckung des Bedarfs ist entsprechendes Personal einzustellen, sowie die Beitragssatzung zu ändern. Die Umsetzung soll zum erfolgen.
- b) stellt den Bedarf an einer Erweiterung der Betreuungszeiten nicht fest. Die aktuellen Betreuungszeiten sollen bleiben.

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1043/2019/MO/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 24.04.2019
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ: 4/2112

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul- und Kulturausschuss der Gemeinde Moorrege	15.05.2019	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	12.06.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	19.06.2019	öffentlich

Änderung der Gebührensatzung der Betreuungsschule

Sachverhalt:

Auf Grund des Beschlusses über die Erweiterung der Betreuungszeiten bis 17.00 Uhr und die Erweiterung der Ferienbetreuung bis 16.00 Uhr an der Betreuungsschule Moorrege ist die Satzung der Gemeinde Moorrege über die Benutzung der Betreuungsschule und die Erhebung von Benutzungsgebühren zu ändern.

Stellungnahme der Verwaltung:

- a) Neu hinzugefügt wird § 7 Abs. 2.2.

Die monatlichen Gebühren betragen für eine Betreuung bis 17.00 Uhr (Spätdienst)

- für das erste Kind monatlich 105,00 Euro
- für das zweite Kind monatlich 85,00 Euro
- für das dritte Kind monatlich 65,00 Euro

Die Betreuung Spätdienst bis 17.00 Uhr findet nur statt, wenn für diese mindestens 10 Kinder / _____Kinder angemeldet werden.

- b) § 7 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Der Zusatzbeitrag für die Frühjahrs-, Herbst- und Sommerbetreuung beträgt bei einer Betreuung bis 14.00 Uhr

- für das erste Kind wöchentlich 40,00 Euro
- für das zweite Kind wöchentlich 35,00 Euro

- für das dritte Kind wöchentlich 25,00 Euro

Der Zusatzbeitrag für Frühjahr-, Herbst- und Sommerbetreuung beträgt bei einer Betreuung bis 16.00 Uhr

- für das erste Kind wöchentlich 50,00 Euro
- für das zweite Kind wöchentlich 45,00 Euro
- für das dritte Kind wöchentlich 35,00 Euro

In den Ferienbetreuungen wird jeweils ein Mittagessen angeboten; das zusätzliche Verpflegungsentgelt wird durch die Betreuungsschule erhoben.

Der Entwurf der Änderung der Satzung ist Anlage 1 der Vorlage.

Finanzierung:

Es wird mit Mehreinnahmen von ca. 3.000 Euro jährlich gerechnet.

Fördermittel durch Dritte:

- entfällt -

Beschlussvorschlag:

Der Schul- und Kulturausschuss empfiehlt/der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt die Änderung der Satzung der Betreuungsschule:

§ 7 Abs. 2.2.

Die monatlichen Gebühren betragen für eine Betreuung bis 17.00 Uhr (Spätdienst)

- für das erste Kind monatlich 105,00 Euro
- für das zweite Kind monatlich 85,00 Euro
- für das dritte Kind monatlich 65,00 Euro

Die Betreuung für den Spätdienst bis 17.00 Uhr findet nur statt, wenn für diese mindestens 10 Kinder / _____Kinder angemeldet werden.

§ 7 Abs. 4

Der Zusatzbeitrag für die Frühjahr-, Herbst- und Sommerbetreuung beträgt bei einer Betreuung bis 14.00 Uhr

- für das erste Kind wöchentlich 40,00 Euro
- für das zweite Kind wöchentlich 35,00 Euro
- für das dritte Kind wöchentlich 25,00 Euro

Der Zusatzbeitrag für Frühjahr-, Herbst- und Sommerbetreuung beträgt bei einer Betreuung bis 16.00 Uhr

- für das erste Kind wöchentlich 50,00 Euro
- für das zweite Kind wöchentlich 45,00 Euro
- für das dritte Kind wöchentlich 35,00 Euro

In den Ferienbetreuungen wird jeweils ein Mittagessen angeboten; das zusätzliche Verpflegungsentgelt wird durch die Betreuungsschule erhoben.

Die Änderung des § 7.2.2. erfolgt zum 01.08.2019. Die Einrichtung des Spätdienstes in den Ferien ab den Herbstferien 2019.

(Weinberg)

Entwurf

Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Moorrege über die Benutzung der Betreuungsschule und die Erhebung von Benutzungsgebühren

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung Moorrege vom ____ erhält der § 7 des Gebührensatzung folgende Fassung:

§ 7

Höhe der monatlichen Gebühren

- (1) Die monatlichen Gebühren betragen für die Betreuung bis 14.00 Uhr
 - für das erste Kind monatlich 60,00 Euro
 - für das zweite Kind monatlich 40,00 Euro
 - für jedes weitere Kind monatlich 30,00 Euro
- (2) Die monatlichen Gebühren betragen für die Betreuung bis 16.00 Uhr
 - für das erste Kind monatlich 90,00 Euro
 - für das zweite Kind monatlich 70,00 Euro
 - für jedes weitere Kind monatlich 50,00 Euro
- 2.2 Die monatlichen Gebühren betragen für die Betreuung bis 17.00 Uhr
 - Für das erste Kind monatlich 105,00 Euro
 - Für das zweite Kind monatlich 85,00 Euro
 - Für jedes weitere Kind monatlich 65,00 Euro.
- (3) Die Gebühren für die Betreuung der AG - Schüler/innen betragen monatlich 5,00 Euro.
- (4) Der Zusatzbeitrag für die Frühjahrs-, Herbst- und Sommerbetreuung bis 14.00 Uhr beträgt
 - für das erste Kind wöchentlich 40,00 Euro
 - für das zweite Kind wöchentlich 35,00 Euro
 - für jedes weitere Kind wöchentlich 25,00 Euro

Der Zusatzbeitrag für die Frühjahrs-, Herbst- und Sommerbetreuung bis 16.00 Uhr beträgt

- für das erste Kind wöchentlich 50,00 Euro
- für das zweite Kind wöchentlich 45,00 Euro
- für jedes weitere Kind wöchentlich 35,00 Euro

In den Ferienbetreuungen wird jeweils ein Mittagessen angeboten; das zusätzliche Verpflegungsentgelt wird durch die Betreuungsschule erhoben.

- (5) Für die Inanspruchnahme des Mittagessens wird zusätzlich ein Verpflegungsentgelt durch die Betreuungsschule erhoben. Das Mittagessen sollte bei einer Betreuung bis 16.00 Uhr/17.00 Uhr mit gebucht werden. Bei der Teilnahme an der Ferienbetreuung ist das Mittagessen verpflichtend.

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1038/2019/MO/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 01.03.2019
Bearbeiter: Stefan Rieger	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	05.06.2019	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	12.06.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	19.06.2019	öffentlich

Spurbahnsanierung Lander

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Am 29.10.2018 fand eine Wegebegehung mit dem Wege- und Unterhaltungsverband (WuV) statt, wobei auch die Spurbahn Lander geprüft wurde. Auf dem Ortstermin wurde der Gemeinde und der Verwaltung mitgeteilt, dass es für die Sanierung eventuell Fördergelder geben könnte. Daraufhin wurde die Verwaltung gebeten die Sachlage zu prüfen und ggf. diese zu beantragen. Seitens der Verwaltung erfolgte eine Prüfung und der zuständige Bearbeiter Herr Riege vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) kam zu folgendem Entschluss:

Der Weg „Lander“ (Gemeinde Moorrege)

Da der jetzige Weg nicht für den öffentlichen Verkehr freigegeben worden ist, sehe ich hier keine Ortsverbindungsfunktion. Eine Hauptwirtschaftswegefunktion ist gemäß der Definition für diesen Weg nicht erkennbar. Vielleicht weist das Wegekonzept der Gemeinde Moorrege diesen Weg in der Funktion aus. Eine dieser Funktionen muss der Weg jedenfalls erfüllen, um gefördert werden zu können.

Ein Ausbau würde m.E. auch nur dann Sinn machen, wenn die Nachbargemeinde den Weg auch ausbaut und dieser anschließend für den öffentlichen Verkehr uneingeschränkt wieder freigegeben wird.

Eine Förderung wurde somit abgelehnt und die Gemeinde müsste die, durch das Ing.-Büro Reese + Wulff, ermittelten Kosten von geschätzten 470.000€ selber tragen.

Finanzierung:

Bereitstellung im Nachtragshaushalt 2019

Fördermittel durch Dritte:Keine

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege empfiehlt / der Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege empfiehlt / die Gemeindevertretung Moorrege entscheidet sich dafür die Spurbahn Lander zu sanieren / nicht zu sanieren.

Karl- Heinz Weinberg

Anlagen: 4

O:\Daten\WUV_Pinneberg\19001\Verkehrsanlagen\3_Entwurfsplanung\Zwischenstaende\181128_Moorrege_Lander.xlsx\Variante B

Kostenrahmen für die Sanierung des Wirtschaftsweges "Lander" in der Gemeinde Moorrege, Kreis Pinneberg

Länge der Wegestrecke: 1.200 m
Breite der Befestigung: 3,0 m

Herstellung einer ungebundenen Wegebefestigung in voller Breite

Pos.	Menge/Einheit	Leistung	Einheitspreis €	Gesamtpreis €
1	1 psch	Baustelleneinrichtung, -räumung und -kennzeichnung	15.000,00 €	15.000,00 €
2	600 m³	Oberboden abschieben und im Baustellenbereich lagern, Tiefe ca. 20 cm	12,00 €	7.200,00 €
3	1.200 m	Vorhandene Wegebefestigung aufnehmen	40,00 €	48.000,00 €
4	560 m³	Mineralboden aufnehmen und abfahren, ca. 10 cm, Annahme LAGA Z0	20,00 €	11.200,00 €
5	5.600 m²	Planum herstellen und verdichten	2,00 €	11.200,00 €
6	5.600 m²	Vlies liefern und verlegen	7,00 €	39.200,00 €
7	1.700 m³	ungebundene Tragschicht herstellen, d = 0,30 m	65,00 €	110.500,00 €
8	4.100 m²	Glensanda 0/11 als Deckschicht ohne Bindemittel liefern und einbauen, inkl. Ausweichen	12,50 €	51.250,00 €
9	50 m³	Bankettmaterial liefern und einbauen	37,50 €	1.875,00 €
10	300 m³	Gelagerten Oberboden andecken, Annahme 50 %	8,00 €	2.400,00 €
11	300 m³	Oberboden laden und abfahren, Annahme 50 %	20,00 €	6.000,00 €
			Summe netto	303.825,00 €
			+ 19% MwSt.	57.726,75 €
			Summe brutto	361.551,75 €
			+ Unvorhergesehenes und Rundung	38.448,25 €
			Gesamtsumme brutto	400.000,00 €

Aufgestellt:

Elmshorn, den 28.11.2018

Ingenieurgemeinschaft

Reese + Wulff GmbH

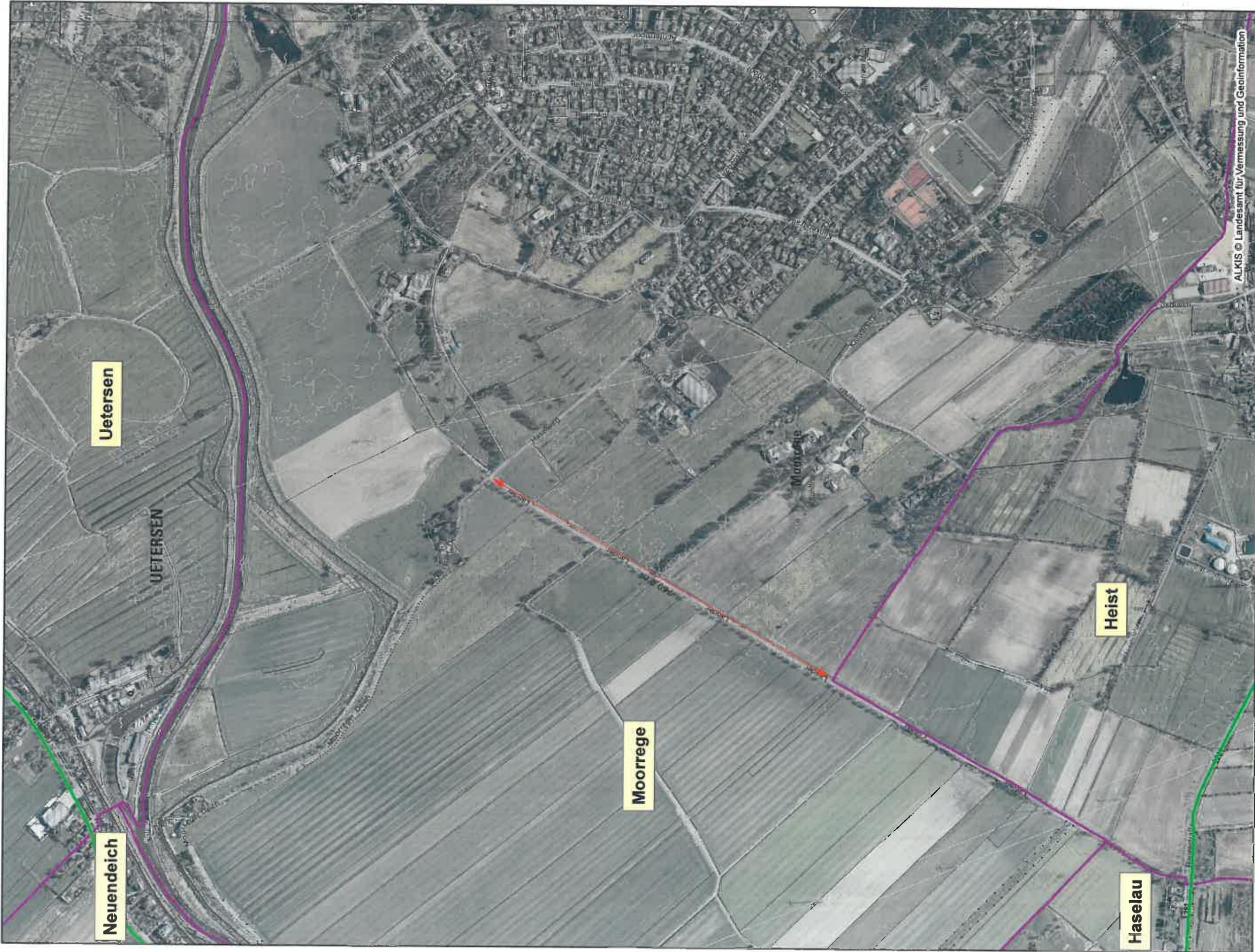
O:\Daten\WUV_Pinneberg\19001\Verkehrsanlagen3_Entwurfsplanung\Zwischenstaende\181128_Moorrege_Lander.xlsx\Variante B

Kostenrahmen für die Sanierung des Wirtschaftsweges "Lander" in der Gemeinde Moorrege, Kreis Pinneberg

Länge der Wegestrecke: 1.200 m
Breite der Befestigung: 3,0 m
Herstellung einer Spurbahn 1 m|1 m|1 m

Pos.	Menge/Einheit	Leistung	Einheitspreis €	Gesamtpreis €
1	1 psch	Baustelleneinrichtung, -räumung und -kennzeichnung	16.500,00 €	16.500,00 €
2	600 m³	Oberboden abtragen und im Baustellenbereich lagern, Tiefe ca. 20 cm	12,00 €	7.200,00 €
3	1.200 m	Vorhandene Wegebefestigung aufnehmen	40,00 €	48.000,00 €
4	560 m³	Mineralboden aufnehmen und abfahren, ca. 10 cm, Annahme LAGA Z0	20,00 €	11.200,00 €
5	5.600 m²	Planum herstellen und verdichten	2,00 €	11.200,00 €
6	5.600 m²	Vlies liefern und verlegen	7,00 €	39.200,00 €
7	1.700 m³	ungebundene Tragschicht herstellen, d = 0,30 m	65,00 €	110.500,00 €
8	715 t	Asphalttragdeckschichtmaterial AC 16 TD liefern	95,00 €	67.925,00 €
9	3.200 m²	Asphaltspurbahn 1,00/1,00/1,00 m herstellen, 8 cm dick aus geliefertem Asphalttragdeckschichtmaterial, inkl. Herstellung der Vollfelder	10,00 €	32.000,00 €
10	200 m³	Bankettmaterial liefern und einbauen, d=0,08 m	37,50 €	7.500,00 €
11	300 m³	Gelagerten Oberboden andecken, Annahme 50 %	8,00 €	2.400,00 €
12	300 m³	Oberboden laden und abfahren, Annahme 50 %	20,00 €	6.000,00 €
13	10 m	Straßenanschluß herstellen	10,00 €	100,00 €
			Summe netto	359.725,00 €
			+ 19% Mwst.	68.347,75 €
			Summe brutto	428.072,75 €
			+ Unvorhergesehenes und Rundung	41.927,25 €
			Gesamtsumme brutto	470.000,00 €

Aufgestellt:
 Elmshorn, den 28.11.2018
 Ingenieurgesellschaft
 Reese + Wulff GmbH



ALKIS © Landesamt für Vermessung und Geoinformation

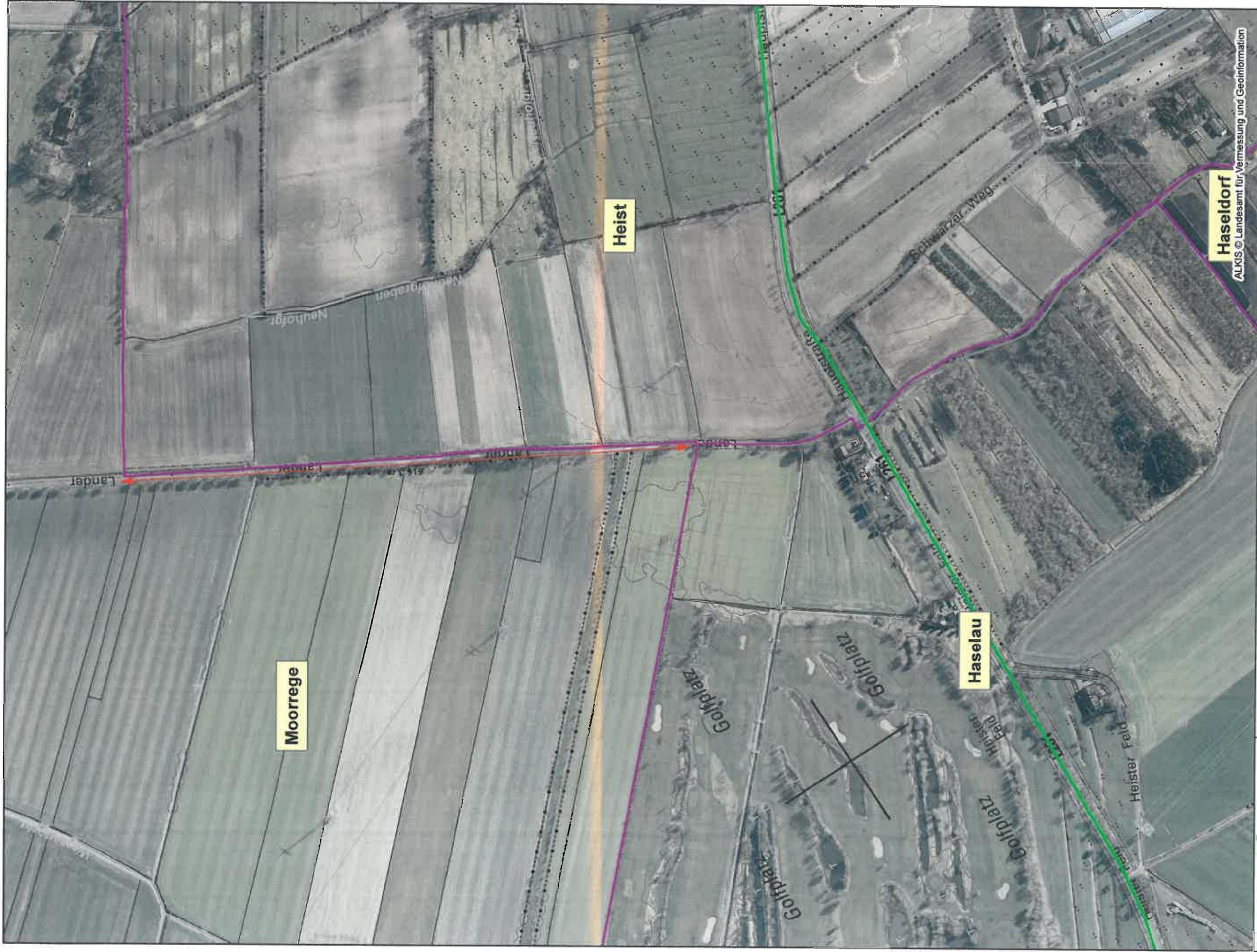


Amt Geest und Marsch Südholstein
 Amisstraße 12
 25436 Moorrege
 nicht amtlicher Kartenauszug



Datenauszug
 Erstellt für Maßstab 1:6.757
 Ersteller Herr Rieger
 Erstellungsdatum 14.11.2018





ALKIS © Landesamt für Vermessung und Geoinformation



Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:3.758
 Ersteller Herr Rieger
 Erstellungsdatum 01.03.2019



0,25 km



Amt Geest und Marsch Südholstein
 Amtsstraße 12
 25436 Moorrege



nicht amtlicher Kartenauszug

Kaland

Von: Kaland
Gesendet: Freitag, 3. Mai 2019 08:24
An: Kaland
Betreff: WG: Antrag auf Erstellung einer Bodengrunduntersuchung Spurbahn Lander
Anlagen: Wirtschaftswegeförderung.pdf

Von: michael.adam.moorrege <michael.adam.moorrege@gmail.com>
Gesendet: Donnerstag, 2. Mai 2019 18:38
An: Weinberg <weinberg@amt-gums.de>; Jürgensen, R. <r.juergensen@amt-gums.de>; Kaland <kaland@amt-gums.de>
Betreff: Antrag auf Erstellung einer Bodengrunduntersuchung Spurbahn Lander

Sehr geehrter Herr Weinberg,
sehr geehrter Herr Jürgensen,
sehr geehrter Frau Kaland,

Bau- und Umweltausschuss / GV

Antrag auf Erstellung einer Bodengrunduntersuchung Spurbahn Lander

seit Jahren ist unstrittig, dass die Spurbahn Lander sanierungsbedürftig ist. Telefonate des Gemeindevertreters Herrn Baumgarten (FWM eV) mit dem im Innenministerium zuständigen Bearbeiter Herrn Brodtmann, haben ergeben, dass die Chancen auf eine Bezuschussung gut stehen. Die Entscheidungsfindung erfolgt jedoch im Landesamt für Landwirtschaft, Umweltschutz und ländliche Räume (LLUR). Der dortige zuständige Bearbeiter Herr Riege, hat Herrn Baumgarten mitgeteilt, dass nach seiner persönlichen Inaugenscheinnahme der Spurbahn nur 9 von 10 Kriterien erfüllt sind. Herr Baumgarten konnte dann überzeugen, dass aus seiner Sicht auch das 10. erforderliche Kriterium erfüllt ist (Bewirtschaftung aller Acker- und Grünlandflächen bis zum Deich über die Spurbahn). Dieser Argumentation schloss sich Herr Riege an. Voraussetzung einer Bezuschussung ist das Vorliegen einer Bodengrunduntersuchung. Sollte eine Bezuschussung erfolgen, liegt diese bei 53 % der Kosten. Zum 01.11.2019 erfolgt die nächsten Zusage seitens des LLUR. Die FWM eV beantragen eine sofortige Beauftragung einer Bodengrunduntersuchung, einer Definition wie die Spurbahn zu sanieren ist, einer Kostenermittlung und eine Antragstellung auf Bezuschussung beim LLUR spätestens am 01.09.2019.

Zur Information habe ich einen Artikel über die Wirtschaftswegeförderung aus dem Bauernblatt beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Michael Adam
Fraktionsvorsitzender der
FWM eV

Moorrege, den 02.05.2019

Modernisierung ländlicher Wege

Der Weg zur Förderung



Verstärkung des Ortsverbindungsweges von Gömnitz nach Vinzier in der Gemeinde Susel
Fotos: Ilur

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration (Mili) unterstützt in der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 die Gemeinden im Rahmen des Landesprogramms ländlicher Raum (LPLR) mit Fördermitteln der EU bei der Modernisierung ihrer ländlichen Wege. Was hat sich seit Beginn der Förderperiode getan, und wie kommen die Gemeinden an die noch zur Verfügung stehenden EU-Mittel?

Ausgangslage

Die ländlichen Wege stellen eine wichtige Infrastruktur zur Erschließung der ländlichen Räume dar. Auch wenn heute vielfach der Ausbau der digitalen Infrastruktur im Vordergrund steht, dürfen die ländlichen Wege nicht vernachlässigt werden. Neben der Erschließung der landwirtschaftlichen Produktionsflächen dienen sie der Abwicklung des Alltags-, Berufs- und Gewerbeverkehrs. Sie binden die ländlichen Siedlungen an das überörtliche Verkehrsnetz an und haben als Freizeittrouten eine wichtige Funktion im ländlichen Tourismus und in der Naherholung. Für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung der ländlichen Räume ist daher ein gut ausgebauter ländliches Wegenetz auch weiterhin von zentraler Bedeutung.

Der Ausbaustandard der ländlichen Wege einschließlich der Brücken entspricht überwiegend den 1950er und 1960er Jahren. Dieser genügt hinsichtlich Tragfähigkeit und Breite vielfach nicht mehr den Anforderungen moderner landwirtschaftlicher und außerlandwirtschaftlicher Fahrzeuge. Zunehmend findet der Abtransport landwirtschaftlicher Güter mit Lkw statt, die mit ihren hohen Achslasten die Wege noch stärker belasten. Aber auch die vermehrte multifunktionale Nutzung der Wege zum Beispiel durch die verstärkten Freizeitverkehre erfordert einen zukunftsfähigen Ausbau.

Die ländlichen Wege stehen überwiegend im Eigentum und in der Unterhaltungslast der Gemeinden. Der Ausbau der Wege stellt für die Gemeinden eine erhebliche finanzielle Herausforderung dar. Dabei konkurriert der Wegebau mit anderen kommunalen In-

frastrukturaufgaben (Schule, Kita, Breitbandversorgung, und so weiter). Um die Gemeinden bei dieser Aufgabe zu unterstützen, stellt das Land Schleswig-Holstein seit vielen Jahren Fördermittel für den ländlichen Wegebau zur Verfügung.

Allerdings ist ein flächendeckender Ausbau des gesamten ländlichen Wegenetzes von zirka 27.500 km weder mit den kommunalen Eigenmitteln noch mit den zur Verfügung stehenden Fördermitteln möglich und aufgrund unterschiedlicher Anforderungen und Funktionalitäten auch nicht für alle Wege erforderlich. Insofern ist sowohl auf kommunaler Seite als auch aus Sicht der Fördermittelgeber eine Prioritätensetzung unumgänglich, damit die knappen Mittel nicht nach dem „Gießkannenprinzip“ versickern.

Die Gemeinden sollten sich daher zunächst grundsätzliche konzeptionelle Gedanken über ihr Wegenetz machen:

- Wie kann die Funktionsfähigkeit der Wege durch kontinuierliche Unterhaltung auch der Wegeseitengräben und der Bankette möglichst lange erhalten bleiben?
- Für welche Wege sind einfache Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen ausreichend?
- Welche Wege müssen aufgrund der Verkehrsbelastungen ausgebaut werden?
- Wo kann ein Rückbau von Wegen oder eine Übertragung an die Anlieger erfolgen?

Nützliche Hinweise zu diesem Thema bietet die gemeinsam von der Akademie für die ländlichen Räume, dem Bauernverband Schleswig-Holstein, dem schleswig-holsteinischen Gemeindetag sowie dem Ministerium für ländliche Räume getragene Studie „Wege mit Aussichten“ (2008/2011) mit ihrem „Handlungsleitfaden für Kommunen“ (www.alr-sh.de).

Im Sinne des Ergebnisses dieser Studie beschränkt sich die Förderung auf die Modernisierung des sogenannten Kernwegenetzes. Das Kernwegenetz umfasst dabei diejenigen Strecken in einer Gemeinde, die stärker als die übrigen Wege den landwirtschaftlichen und außerlandwirtschaftlichen Schwerlastverkehr aufnehmen und eine Mehrfachnutzung aufweisen.

Insgesamt stehen im Landesprogramm ländlicher Raum (LPLR) 620 Mio. € für die siebenjährige Förderperiode zur Verfügung. Davon stammen fast 420 Mio. € aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (Eler). Diese werden mit nationalen Mitteln in Höhe von rund 200 Mio. € kofinanziert, die von Bund, Land und Kommunen beigesteuert werden.

Für die Teilmaßnahme „Modernisierung ländlicher Wege“ sind im LPLR 8 Mio. € Eler-Mittel vorgesehen, die mit 7,1 Mio. € kommunalen Mitteln kofinanziert werden müssen, sodass insgesamt 15,1 Mio. € öffentliche Mittel verausgabt wer-

den können. Während die Gesamtverantwortung für das LPLR beim Mili liegt, liegt die Zuständigkeit für die Teilmaßnahme „Wegebau“ beim Mili in der Abteilung „Landesplanung und ländliche Räume“. Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR). Die Teilmaßnahme wird in der Förderperiode 2014 bis 2020 wieder als eigenständige Landesmaßnahme außerhalb der Aktiv-Regionen angeboten.

Fördergrundlagen

● Rechtsgrundlage: Richtlinie zur Förderung der Modernisierung ländlicher Wege in Schleswig-Holstein vom 10. Februar 2016 (Amtsblatt SH 2016, S.165)

● Zuwendungsfähig sind Neu- und Ausbau ländlicher Wege sowie der dazugehörigen Anlagen wie Durchlässe, Brücken außerhalb geschlossener Ortslagen (Vorarbeiten, Bauleistungen, Ingenieurhonorare nach HOAI). Im Vordergrund steht dabei die Verbesserung der vorhandenen Infrastruktur.

● Nicht zuwendungsfähig sind unter anderem Kosten für Unterhaltungsmaßnahmen, Landkauf oder den Neu- und Ausbau von Stichwegen unter 500 m Länge.

● Zuwendungsempfänger: Gemeinden und Gemeindeverbände

● Förderquote: maximal 53 % der zuwendungsfähigen Bruttokosten (inklusive Mehrwertsteuer)

● Zuwendungsvoraussetzungen:

- Es können nur Vorhaben in Orten mit weniger als 10.000 Einwohnern gefördert werden (ein Ort kann auch ein geografisch eindeutig abgrenzbarer Teil einer Gemeinde unter 35.000 Einwohner sein)
- Die Förderung darf einen Zuschuss von 75.000 € nicht unterschreiten (Bagatellgrenze).
- Es können nur kleine Infrastrukturen mit Gesamtinvestitionen von bis zu 1 Mio. € gefördert werden.
- Es kommen nur Vorhaben für eine Förderung in Betracht, die in Übereinstimmung mit Plänen für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer in ländlichen Gebieten durchgeführt werden, sofern es solche Pläne gibt und diese im Einklang mit der jeweiligen integrierten Entwicklungsstrategie der Ak-

tivRegion oder jeder anderen einschlägigen lokalen Entwicklungsstrategie stehen.

● **Ausbaubeiträge:** Eine Rechtspflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen im Sinne der §§ 8 und 8a des Kommunalabgabengesetzes besteht nicht. Sofern dennoch Ausbaubeiträge von den Kommunen erhoben werden, gilt folgendes Verhältnis Förderung/Ausbaubeitrag: Der Zuschuss kann vor Berechnung des Anliegeranteils vom beitragsfähigen Gesamtaufwand abgesetzt werden und damit anteilig auch den Anliegern zugutekommen. Zum Umgang mit dem Thema siehe auch den neuen Leitfaden für Kommunen „Ausbaubeiträge für Straßen und Wege“ von 2016 als Fortsetzung der Studie „Wege mit Ausichten“ (www.alr-sh.de).

Ausbaustandards

Bei den förderungsfähigen Wegen wird es sich überwiegend um Verbindungswege mit Ortsverbindungsfunktion oder um Hauptwirtschaftswege (dienen der weitmaschigen Erschließung der Feldflur) handeln. In Einzelfällen können auch untergeordnete Wirtschaftswege förderungsfähig sein, sofern sie eine multifunktionale Nutzung aufweisen. Aufgrund der geforderten Mehrfachnutzung (Wege, die ausschließlich der Erschließung land- und forstwirtschaftlicher Flächen dienen, sind nicht förderungsfähig) wird eine wassergebundene Fahrbahnbefestigung (zum Beispiel mit Asphalt- oder Betonrecycling) nicht ausreichend sein. Neben dem Vollausbau in Asphalt sollte gegebenenfalls auch eine Herstellung der Fahrbahn als Asphalt- oder Betonspurbahn erwogen werden, um die Versiegelungs- und Zerschneidungswirkung zu minimieren.

● **Verbindungswege** sollen eine befestigte Fahrbahn (in der Regel Asphalt) von 3,50 m Breite mit beidseitig 1,0 m ungebunden befestigtem Seitenstreifen erhalten, sodass sich eine befestigte Wegekrone (= befahrbare Gesamtbreite) von insgesamt 5,50 m ergibt. Bei häufigem Begegnungsverkehr können die Verbindungswege auch zweistreifig ausgebaut werden mit 4,75 m Fahrbahn und je 0,75 m befahrbarem Seitenstreifen (befestigte Wegekrone = 6,25 m). Diese Ausbauart stellt die Obergrenze der Förderung dar.

● **Für die Hauptwirtschaftswege** ist eine befahrbare Gesamtbreite von 5 m vorzusehen (3,50 m Fahr-

bahn mit je 0,75 m Seitenstreifen). Die Fahrbahn kann in Asphalt oder alternativ als Spurbahn (1,30 m – 0,90 m – 1,30 m) hergestellt werden.

● **Wirtschaftswege** werden in 4 m Breite ausgebaut (3 m Fahrbahn mit je 0,50 m Seitenstreifen). Bei Herstellung der Fahrbahn als Spurbahn ergeben sich die Abmessungen 1,05 m – 0,90 m – 1,05 m oder alternativ 1,00 m – 1,00 m – 1,00 m.

● **Sofern Ausweichen zur Regelung von Begegnungsverkehr** vorgesehen sind, sollen diese eine Gesamtlänge von 35 m ausweisen (je 10 m Ein- und Ausfahrt und 15 m Haltebereich). Im Haltebereich beträgt die Kronenbreite (einschließlich Weg und zwei Seitenstreifen) insgesamt 7 m.

● **Neu zu errichtende Brücken** sind für eine Traglast von mindestens 40 t auszulegen. Sie werden einstreifig ausgebaut mit 4,50 m Fahrbahnbreite und beidseitig 0,50 m seitlichem Sicherheitsraum (Schrammbord), sodass sich ein lichter Raum zwischen den Geländerecken von 5,50 m ergibt.

Abweichungen von diesen Ausbaustandards aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten (zum Beispiel wegebegleitende Knicks oder Gräben, deren Beseitigung oder Verlegung neben erhöhten Kosten auch erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt bewirken würden), sind grundsätzlich möglich und sollten frühzeitig mit der Bewilligungsbehörde abgeklärt werden.

Antragstellung

Die bewilligungsreifen Förderanträge sind an das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) zu richten. Die Anträge werden kontinuier-

lich entgegengenommen. Die Entwurfsunterlagen inklusive Kostenzusammenstellung müssen so detailliert sein, dass daraufhin noch vor dem Auswahlverfahren eine baufachliche Prüfung gemäß ZBau durch das LLUR erfolgen kann. Den Antragsunterlagen ist eine Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens beizufügen. Hierzu empfiehlt sich eine frühzeitige Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises. Ein Wegekonzept muss, anders als in der vorangegangenen Förderperiode, nicht mehr vorgelegt werden (die Erstellung wird aber dennoch empfohlen, siehe oben).

Das Auswahlverfahren für die eingereichten Vorhaben erfolgt jährlich jeweils zum 1. April und 1. November auf der Grundlage von Auswahlkriterien (Mindestpunktzahl und Ranking der Anträge). Die Auswahlkriterien orientieren sich an den Erschließungs- und Nutzungsfunktionen der beantragten Wege. Der Schwellenwert (Mindestpunktzahl) liegt bei neun von maximal 29 erreichbaren Punkten.

Die Förderanträge sollten mindestens sechs Wochen vor dem Stichtag im LLUR vorliegen zur Klärung nicht eindeutiger Angaben sowie zur Durchführung der baufachlichen Prüfung, um an dem nächsten Auswahlverfahren teilnehmen zu können. Alle bis zu dem jeweiligen Stichtag vorliegenden bewilligungsreifen Förderanträge (inklusive ZBau-Prüfung) werden anhand der Auswahlkriterien mit einem Punktesystem bewertet und in eine Rangfolge gebracht. Die Bewilligung erfolgt entsprechend dieser Rangfolge im Rahmen des verfügbaren Finanzmittelbudgets, wobei je Stichtag zu-

nächst 50 % des jeweiligen Jahresbudgets angesetzt werden.

Förderanträge, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen oder die mangels ausreichenden Budgets nicht berücksichtigt werden können, sind von einer Förderung ausgeschlossen. Die Antragsteller erhalten einen Ablehnungsbescheid. Diese Projekte können jedoch zu einem der nächsten Auswahlverfahren erneut eingereicht werden. Bei Punktgleichheit erhalten zunächst die Vorhaben den Vorzug, die das Umweltkriterium (Projekt liegt nicht in einem Natura-2000-Gebiet oder Naturschutzgebiet) erfüllt haben. Bei weiterer Gleichrangigkeit entscheiden dann die Mehrzahl der höchstgewichteten Kriterien und abschließend das Eingangsdatum des bewilligungsreifen Antrages. Nicht verbrauchte Budgetmittel werden dem Budget des nächsten Auswahlverfahrens zugeschlagen.

Ausblick

In den bisherigen fünf Auswahlrunden wurden 20 Vorhaben mit einem Zuschuss von rund 3,5 Mio. € ausgewählt. Damit stehen bis Ende 2020 noch freie EU-Mittel in Höhe von rund 4,5 Mio. € zur Verfügung. Das Budget für die sechste Auswahlrunde am 1. November 2018 beträgt etwa 1,27 Mio. €, für die beiden Auswahlrunden 2019 sind jeweils rund 0,65 Mio. € veranschlagt. Für antragstellende Gemeinden bestehen damit noch sehr gute Chancen, ihr ländliches Kernwegenetz zukunftsfähig zu gestalten.

Die wesentlichen Inhalte der Fördermaßnahme „Modernisierung ländlicher Wege“ einschließlich der aktuellen Auswahlkriterien und der Informationen über die Stichtage finden Sie zum Nachlesen unter: www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/L/laendlicheraume.

Detlev Brodtmann
Ministerium für inneres,
ländliche Räume und Integration
Tel.: 04 31-9 88-51 57
detlev.brodtmann@im.landsh.de



Ausbau der Mielsdorfer Straße in der Gemeinde Neuengörs

ANTRAGSTELLUNG

Landesamt für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
Abteilung 8 – Ländliche Entwicklung
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek
Tel.: 0 43 47-70 40
poststelle@llur.landsh.de

Kaland

Von: michael.adam.moorrege <michael.adam.moorrege@gmail.com>
Gesendet: Donnerstag, 2. Mai 2019 18:18
An: Weinberg; Jürgensen, R.; Kaland
Betreff: Antrag auf Beauftragung eines externen Baubegleiters für die Baubetreuung des DRK KiGA Anbaus

Sehr geehrter Herr Weinberg,
sehr geehrter Herr Jürgensen,
sehr geehrte Frau Kaland,

Bau- und Umweltausschuss / GV

Antrag auf Beauftragung eines externen Baubegleiters für die Planung und Errichtung des DRK Kindergartens

Die GV hat den Beschluss gefasst, dass der DRK Kindergarten einen Anbau errichtet, damit weitere Gruppen für die dringend erforderlichen Plätze zur Verfügung stehen. Seitens des Amtes ist mitgeteilt worden, dass eine zeitnahe Begleitung eines solchen Bauvorhabens durch das Amt nicht geleistet werden kann. Da die Errichtung eines solchen Gebäudes / Anbaus elementare Voraussetzung für die Einrichtung der erforderlichen Plätze ist, beantragt die FWM eV die Beauftragung einer externen Fachkraft, die diese Arbeit zeitnah durchführen kann.

Michael Adam

Fraktionsvorsitzender der
FWM eV

Moorrege, den 02.05.2019